

Turnverein Zwiesel von 1886 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Zwiesel von 1886 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwiesel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nummer VR 10029 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Turn- und Sportwesens. Er wird insbesondere durch die in § 4 genannten Tätigkeiten verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten, welche gem. § 17 gebildet werden.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies

ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist. Der Verein ist insbesondere tätig zur

1. Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen, Turn- und Sportgeräte und der „Zwieseler Hütte“ auf dem „Großen Arber“
2. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen
3. Durchführung sowie Teilnahme an sportlichen und geselligen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Turnfeste, Festlichkeiten)
4. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
5. Förderung der Vereinsjugend

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit,

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4)** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8)** Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder vom 10. bis 18. Lebensjahr sind in der Vereinsjugend zusammengefasst.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine Beitrittserklärung, die über die zuständigen Riegenführer, Übungs-, Abteilungsleiter oder direkt der Geschäftsstelle des Vereins zuzuleiten ist.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Turn- und Sportwesen innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Ehrungen erfolgen für:
 - a) langjährige Mitgliedschaft
 - b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört. Näheres regelt der Vereinsausschuss.

- (4) Der Verein kann neben den Organen des Vereins (§ 8 der Satzung) **Ehrenvorsitzende** ernennen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- f. bei strafbarem Verhalten gegenüber dem Verein
- g. bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan (§ 10) aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung unmittelbar; eine erneute Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.

Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss bestandskräftig. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung der Entscheidung zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld in jeweils angemessener Höhe bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €,
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Gehört das Mitglied selbst dem Vereinsausschuss an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Aufnahmegebühr kann von einzelnen Abteilungen bei Bedarf erhoben werden; hierüber entscheidet der Vereinsausschuss. Sie kann in den einzelnen Abteilungen verschieden hoch sein, muss jedoch an den Kassier abgeführt werden.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Finanzordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (8) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 10 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand (Vorstandschaft)

- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- die Vereinsjugendversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer (3. Vorsitzender)
- Kassier (4. Vorsitzender)

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein handeln die übrigen Vorstandsmitglieder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden jeweils zu zweit gemeinschaftlich.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

(6) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(8) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

(9) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

(1) 1. Vorsitzender

Er leitet den Verein und zeichnet den Weg des Vereins gemäß der Satzung zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern vor.

Er beruft, bei seiner Verhinderung der 2., 3. oder 4. Vorsitzende, die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.

(2) 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und übernimmt weitere Führungsaufgaben zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) 3. Vorsitzender (Geschäftsführer)

Der Geschäftsführer nimmt die verwaltungsmäßige Leitung des Vereins wahr.

Er sorgt für eine gute, solide, verständnisvolle, rationelle und büromäßig versierte Geschäftsführung.

Er stellt zusammen mit dem 1. Vorsitzenden wichtige Verbindungen zu allen Stellen, die dem Verein nützen können (Verbände, Behörden, Verwaltungen, befreundete Vereine und dgl.) her und hält sie aufrecht.

Er führt die Mitgliederverwaltung.

(4) 4. Vorsitzender (Kassier)

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Der Kassier tätigt Auszahlungen der laufenden Ausgaben auf Anweisung von mindestens einem der übrigen Vorstandsmitglieder und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Er ist verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

Während des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Zwischenbericht über den finanziellen Stand des Vereins angefordert werden. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung erbracht werden.

Die Prüfung der Kassengeschäfte und Rechnungen kann demnach jederzeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam erfolgen.

§ 13 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Beiräten (Abteilungsleiter, Übungsleiter, Vereinsjugendleitung)

Je nach Bedarf kann die Vorstandschaft weitere Vereinsmitglieder in den Vereinsausschuss als beratende Mitglieder bestellen (Kooptierung).

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Der Vereinsausschuss kann eine Vereins-, Geschäfts-, Finanz-, und Vereinsjugendordnung erlassen, welche den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Vereinsausschuss

(1) Die Bestellung (Wahl) erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl) der nächsten Organe im Amt.
- (3) Das Amt endet mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, mit der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Anordnung einer Betreuung. Die Bestellung ist sonst nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (6) Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder der 1. Vorsitzende eine solche für notwendig erachtet.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nicht.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Regionalausgabe der Passauer Neuen Presse „Der Bayerwald-Bote“.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(8) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

b) Benennung des Vereinsausschusses,

c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands (1. Vorsitzender, Kassier),

d) Wahl und Abberufung der drei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

f) Beschlussfassung über das Beitragswesen,

g) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,

h) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,

i) Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch Einsichtnahme,

j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen zwei Kassenprüfern durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer tätig sein.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Nähere regeln die Abteilungsordnungen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes. Soweit in der Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Vereinsjugendordnung.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §§ 3 Nr. 26, 26a EStG bzw. §§ 31a Abs. 1, 31b Abs. 1 BGB vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In Ermangelung eines Vorstands bestellt die Auflösungsversammlung die zur Abwicklung beauftragten Liquidatoren.

- (2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Zwiesel.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. März 2019 neugefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.